

## ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 2007 nachstehende Verordnung beschlossen.

### VERORDNUNG Alkoholverbot auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen in Wörgl

Gemäß § 18 TGO 2001, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 43/2003, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 28. Juni 2007 zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen infolge durch Alkoholkonsum verursachten mutwilligen Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung von Personen wie folgt verordnet:

#### I)

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist auf den innerhalb der durch nachstehend angeführte Straßen/Plätze eingegrenzten öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen im Gemeindegebiet von Wörgl verboten:

Bahnhofvorplatz - Bahnhofplatz – Angather Weg – Ladestraße – Salzburger-Straße - Johann Federer-Straße –Simon Prem-Straße – Adolf Pichler-Straße – Sepp Gangl-Straße – Wildschönauer Straße – Eissteinstraße – Vogelweiderstraße – Innsbrucker Straße – Michael Pacher-Straße – Madersbacherweg – Augasse - Uferbegleitweg (zwischen Augasse und Holzbrücke über den Wörgler Bach zur KR Martin Pichler-Straße) - KR Martin Pichler-Straße – Poststraße.

Dieser Bereich wird nachfolgend als Normfläche bezeichnet.

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist jeweils auch auf jenem Streckenverlauf der oa. Straßen/Plätze verboten, der an die Normfläche unmittelbar angrenzt.

Weiters ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Kinderspielplatz Karl Schönherr-Straße (1) , dem Kunstspielplatz Sepp Gangl-Straße (2), dem Gelände des Bundesschulzentrums – ausgenommen Schulgebäude (3), dem neben dem Bundesschulzentrum gelegenen Trainingszentrum (4), dem Sportzentrum Madersbacherweg (5) und den öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen im gesamten Bereich zwischen Inn, der Autobahn und dem Wörgler Bach (6) verboten.

Das von der gegenständlichen Verordnung betroffene Gebiet ist auf dem beiliegenden Plan (Anlage ./A), der als Bestandteil dieser Verordnung anzusehen ist, hellgrün markiert wieder gegeben.

## II)

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im Rahmen und für die Dauer von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen sowie die Konsumation von alkoholischen Getränken in Gastgärten, welche im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden.

## III)

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmung dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.820,-- bestraft.

## IV)

Die gegenständliche Verordnung wird durch zweiwöchigen Anschlag an der Amtstafel kundgemacht und tritt mit dem Ablauf des der Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

LA Arno Abler

Tag des Aushanges: 29. Juni 2007

Tag der Abnahme:

Unterschrift: .....